§ 76 Berufsbezeichnung, Urkunden

[1]Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten neben dem Abschlusszeugnis eine Urkunde nach dem Muster des Staatsministeriums. [2]Sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Wirtschafter oder Staatlich geprüfte Wirtschafterin für

1. Gartenbau, Fachgebiet Zierpflanzenbau/Management und Gestaltung,
2. Gartenbau, Fachgebiet Staudengärtnerei/Management und Gestaltung,
3. Gartenbau, Fachgebiet Gemüsebau,
4. Garten- und Landschaftsbau,
5. Garten- und Landschaftsbau, Fachgebiet Management und Gestaltung,
6. ökologischen Landbau,
7. Milchwirtschaft und Molkereiwesen oder
8. Milchwirtschaftliches Laborwesen“

zu führen. [3]Die Berufsbezeichnung kann jeweils mit oder ohne den Zusatz „Bachelor Professional in Agrarwirtschaft“ geführt werden.